Reichs=Gesetzblatt.

№ 3.

Inhalt: Sandels. und Bolivertrag zwischen bem Deutschen Reich und ber Schweiz. S. 195.

(Nr. 1986). Hanbels. und Jollvertrag zwischen bem Deutschen Reich und der Schweiz. Bom 10. Dezember 1891.

Deutschen Reichs, einerseits, und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern mehr und mehr zu befestigen und auszudehnen, haben zu diesem Ende Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Raifer, König von Preußen:

Allerhöchstihren Generalabjutanten und General der Kavallerie, Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII. Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Desterreich, König von Böhmen z. und Apostolischen König von Ungarn,

ber Bundesrath der Schweizerischen Gidgenoffenschaft:

Seinen außerordentlichen Gefandten und bevollmächtigten Minister Dr. Arnold Roth,

ben Nationalrath Bernhard Hammer,

den Nationalrath Conrad Cramer. Frey,

welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation, den folgenden Handelsund Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artifel 1.

Die beiden vertragschließenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in den gedachten Beziehungen